

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 14. Dezember 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0353/94 - 3.5.1

**Anmeldenummer:** 87106409.3

**Veröffentlichungsnummer:** 0247390

**IPC:** H04R 25/02

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
In-dem-Ohr-Hörgerät

**Patentinhaber:**  
Siemens Audiologische Technik GmbH

**Einsprechender:**  
Philips Electronics N.V.

**Stichwort:**  
SIEMENS/In den Gehörgang einsetzbares Hörgerätmodul

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 52(1), 52(2)b), 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"  
"Formgebung wegen kosmetischer Anforderungen"  
"An sich technische Aspekte der Formgebung"  
"Keine - über den Formgebungseffekt hinausgehende - technische Effekte"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0353/94 - 3.5.1

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1**  
**vom 14. Dezember 1995**

**Beschwerdeführer:** Siemens Audiologische Technik GmbH  
(Patentinhaber) Gebbertstraße 125  
D-91058 Erlangen (DE)

**Vertreter:** Fuchs, Franz-Josef, Dr.-Ing.  
Postfach 22 13 17  
D-80503 München (DE)

**Beschwerdegegner:** Philips Electronics N.V.  
(Einsprechender) Groenewoudsweg 1  
NL-5621 BA Eindhoven (NL)

**Vertreter:** van der Kruk, Willem Leonardus  
INTERNATIONAAL OCTROOIBUREAU B.V.,  
Prof. Holstlaan 6  
NL-5656 AA Eindhoven (NL)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 9. März 1994  
zur Post gegeben wurde und mit der das  
europäische Patent Nr. 0 247 390 aufgrund des  
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. K. J. van den Berg  
**Mitglieder:** R. Randes  
G. Davies

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 9. März 1994, mit der das europäische Patent Nr. 0 247 390 widerrufen wurde.
- II. Der Widerruf des Patents wurde damit begründet, daß der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 sowie des im Schriftsatz vom 30. November 1993 vorgeschlagenen Patentanspruchs 1, der statt auf ein In-dem-Ohr-Hörgerät - wie der erteilte Anspruch 1 - auf ein "In den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul" gerichtet war, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zum Stand der Technik wurden folgende Druckschriften genannt:

D1: DE-A-1 487 272

D2: DE-U-1 951 164

- III. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 15. April 1994 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr eingegangene Beschwerde der Patentinhaberin. Eine schriftliche Begründung der Beschwerde folgte am 10. Juni 1994 unter Vorlage eines neuen Anspruchs 1, sowie abhängiger Ansprüche 2 bis 7 und einer angepaßten Beschreibung.
- IV. Der unabhängige Anspruch 1 lautet:

"In den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul mit einem birnenförmigen Gehäuse, das ein distales wulstiges Kopfteil mit ebener Stirn, auf der eine Stirnplatte sitzt, und ein proximales dünneres Schwanzteil umfaßt, wobei die Längsachse des Schwanzteils gegenüber der Normalen der ebenen Stirn des Kopfteils in zwei zueinander senkrechten Längsschnittebenen des

Gehäuses abgewinkelt ist, wobei ein Winkel ( $\alpha$ ) zwischen der Normalen der ebenen Stirn und der Längsachse des Schwanzteils in der einen Längsschnittebene im Bereich  $135^\circ$  bis  $142^\circ$  liegt und wobei ein Winkel ( $\beta$ ) zwischen der Normalen der ebenen Stirn und der Längsachse des Schwanzteils in der anderen Längsschnittebene im Bereich  $12^\circ$  bis  $17^\circ$  liegt."

- V. In dem der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Bescheid vom 6. November 1995 hat der Berichterstatter zum Ausdruck gebracht, daß es nach der Begrenzung des Schutzzumfanges des Anspruchs 1 zu "In den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul" scheine, daß die Druckschriften D1 und D2 nicht mehr in demselben Maße relevant seien, wie gegenüber dem erteilten Anspruch 1. Trotzdem habe der Berichterstatter noch Bedenken bezüglich der erfinderischen Tätigkeit.

Im Bescheid wurde im Hinblick auf die erfinderische Tätigkeit außerdem ein schon im Recherchenbericht zitiertes Dokument D7 (US-A-4 532 649) genannt. Auch wurde die Beschwerdeführerin auf die Lehre der EP-A-0 206 213 hingewiesen, die als eine Entgeghaltung gemäß Artikel 54 (3) EPÜ anzusehen sei, die die Neuheit der Erfindung vorwegnehmen dürfte.

- VI. Es wurde am 14. Dezember 1995 mündlich verhandelt.

Die Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Erfindung soll im richtigen Zusammenhang gesehen werden.

Man könne eine Einteilung der Hörgeräte nach unterschiedlichen Prinzipien vornehmen. Bei der Erfindung gehe es um ein Modulgerät; das sei ein Gerät, das eine

Serienherstellung erlaube, d. h. es werde ein Modul prefabriziert, welches also mit allen eingebauten Komponenten geliefert werde und bei dem nur eine Restanpassung mit Otoplastik vorgenommen werden müsse. Dieses Gerät sei von einem "Custom-made-Gerät" zu unterscheiden, welches schon bei dem Aufbau des Gehäuses und dem Einbau der Komponenten individuell angepaßt werden müsse.

Diese Geräte könnten auch nach ihre Lage im Ohr eingeteilt werden. Somit gebe es 1) Concha Geräte, die hauptsächlich in der Concha getragen würden, 2) In-dem-Ohr-Hörgeräte (auch Kanalgeräte genannt), die hauptsächlich im Gehörgang lagen und jetzt auch 3) Tiefkanalgeräte, die tief in den Gehörgang eingeschoben und von außen nicht gesehen werden könnten.

Bei der Erfindung handele es sich also um ein Modulgerät, das weitgehend im Gehörgang getragen werde. Bei Concha Geräte werde vom Patienten empfunden, daß die Geräte nicht besonders schön seien, weil sie doch deutlich das Aussehen einer Person beeinträchtigten. Die Entwicklung von Gehörgangsgeräten sei deshalb von einem kosmetischen Gesichtspunkt ausgegangen mit dem Ziel ein diesbezüglich akzeptables Gerät bereitzustellen. Die zu lösende Aufgabe sei deshalb darin zu sehen, wie ein serienmäßig vorgefertigtes Modul in der Weise ausgeformt werden könne, daß das Hörgerät in seiner Verwendungsposition im Ohr so wenig auffällig wie möglich sei. Die Beschwerdeführerin habe die Aufgabe mit den im Anspruch 1 angegebenen Merkmalen gelöst, wobei das neue Modul es möglich macht, das Gerät tiefer in den Gehörgang einzuschieben.

Die Beschwerdeführerin war außerdem der Meinung, daß die vom Berichterstatter erstmals genannten Entgegenhaltungen D7 und EP-A-0 206 213 nicht im Beschwerdeverfahren

verwendet werden dürften, sondern, daß - wenn sie als relevant anzusehen waren - die Sache an die Erstinstanz zurückverwiesen werden sollte.

Ausgehend vom Stand der Technik gemäß den Entgegenhaltungen D1 und D2 konnte man nicht zu der Erfindung gelangen, weil die Winkelangaben, die aus diesen Entgegenhaltungen zu entnehmen waren, nicht mit denjenigen der Erfindung verglichen werden könnten. Aus D1 und D2 seien nämlich "Concha Geräte" zu entnehmen, die überhaupt nicht mit dem "Gehörgangsgerät" gemäß der Erfindung zu vergleichen seien. Die Argumentation der Einspruchsabteilung und der Beschwerdeführerin sei nur bei Kenntnis der Erfindung nachträglich möglich, weil die Winkel des Moduls der Erfindung und die entsprechenden Winkel der genannten "Concha Geräte" nicht vergleichbar seien.

VII. Die Argumente der Beschwerdegegnerin während der mündlichen Verhandlung sowie im Schriftsatz, eingereicht am 28. November 1995, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Beschwerdeführerin habe argumentiert, daß ein entscheidender Unterschied zwischen dem Gehörgangsmodul gemäß der Erfindung und den Geräten gemäß den Entgegenhaltungen D1 und D2 sei, daß die Letztgenannten nur teilweise in den Gehörgang eingesetzt würden. Tatsache sei aber, daß nirgendwo in der vorliegenden Patenschrift angegeben sei, daß das Gerät gemäß der Erfindung ganz im Gehörgang zu liegen komme. Deshalb würde der Fachmann die Lehre von D1 und D2 für relevant halten. Dabei sei ausgehend von D1 die Aufgabe der vermeintlichen Erfindung darin zu sehen, das serienmäßig vorgefertigte Modul nach D1 in ein in den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul umzuwandeln, dessen Form der Form eines normalen durchschnittlichen

Gehörganges weitgehend entspreche. Aus D1, wie auch aus D2, sei schon zu entnehmen, daß die Hörgeräte mindestens teilweise dem Gehörgang angepaßt werden müßten. Der D2 sei, wie schon in der Entscheidung der Einspruchsabteilung ausgeführt wurde, zu entnehmen, daß die im Anspruch 1 genannten Winkelbereiche der Erfindung im Großen und Ganzen aus der Lehre der D2 hergeleitet werden könnten. Deshalb würde der Fachmann aus einer Kombination der Lehre von D1 und D2 ohne weiteres zur Erfindung gelangen.

- VIII. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage der neuen Patentansprüche 1 bis 7 und einer angepaßten Beschreibungseinleitung (Zeilen 1 und 1a), eingereicht am 10. Juni 1994 (ersetzt Zeilen 1 bis 25 der ersten Spalte der Patentschrift).

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Gegenstand des neuen im Beschwerdeverfahren vorgelegten Anspruchs 1 ist eine Kombination der Merkmale der ursprünglichen (und der erteilten) Ansprüche 1 und 2, wobei der Anspruch außerdem auf ein "in den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul" (statt wie im ursprünglichen Anspruch 1 "In-dem-Ohr-Hörgerät") beschränkt wurde. Einwände im Hinblick auf Artikel 123 (2) und (3) EPÜ liegen damit nicht vor.

3. Von den vom Berichterstatter genannten Entgegenhaltungen D7 (US-A-4 532 649) und EP-A-0 206 213 wird abgesehen, und die Lehre dieser Entgegenhaltungen wird bei der vorliegenden Entscheidung nicht verwendet. Deshalb entsteht die Frage nicht, ob für eine Beurteilung ihrer Relevanz die Sache an die Erstinstanz zurückverwiesen werden müßte.
4. Die Neuheit gemäß Artikel 54 (2) EPÜ des Anspruchs 1 ist gegeben, weil keines der von der Einsprechenden genannten vorveröffentlichten Dokumente alle Merkmale des Anspruchs 1 enthält.
5. In der Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kammer in einer anderen Entscheidung (T 1115/92 vom 21. März 1994, nicht veröffentlicht) die Anordnung gemäß D1 in folgender Weise beschrieben hat:

"D1 offenbart ein Hörgerät 13, dessen Otoplastik 11 hauptsächlich in der Concha getragen wird. Im Gehörgang wird nur ein Ansatz der Otoplastik eingesetzt. Dieser Ansatz der Otoplastik beinhaltet jenen Teil des Gehäuses, der den Hörer 14 aufnimmt. Zwischen dem Hörer 14 und dem Boden des Ansatzes eines Zwischengehäuses 12, das eine feste Verbindung mit der Otoplastik 11 eingeht und deshalb als Teil der Otoplastik anzusehen ist, wird ein Zwischenraum gebildet (Figuren 5 und 7), der das Hörgerät vor der unerwünschten Anlagerung von Ohrschmalz schützt. Um eine Schallaustrittsöffnung zum Trommelfell zu gewährleisten, ist im Boden des Ansatzes ein Loch irgendwie geschaffen worden (Figur 7). In D1 ist angegeben, daß das Gehäuse lösbar mit dem Zwischengehäuse verbunden werden kann, aber es wird nicht gesagt, an welcher Stelle und wie."

Die Kammer stellte also fest, daß das Gerät gemäß D1 hauptsächlich in der Concha getragen wird, aber auch, daß ein Ansatz des Gerätes sich in den Gehörgang erstreckt und dabei **an die Form des durchschnittlichen Gehörgangs angepaßt sein muß**. Es geht hier nämlich um ein Gerät, das einwandfrei im Ohr sitzen muß; siehe D1, Seite 2, zweiter Absatz, wo weiter ausgeführt ist: "es muß vor allen Dingen so fest in dem Ohr sitzen, daß es sich auch bei stärkeren Kiefer- und Kopfbewegungen nicht aus dem Ohr löst. Diese Forderung erfüllt das **serienmäßig** hergestellte Gerät als solches nicht, es muß dazu vielmehr in eine vorzugsweise individuelle Otoplastik eingebettet werden." Somit ist das Modul gemäß D1 **serienmäßig** hergestellt und muß vor der Verwendung dem Ohr individuell angepaßt werden.

Ausgehend vom Stand der Technik gemäß D1 scheint es der Kammer, daß die Aufgabe der Erfindung durchaus, wie von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagen, darin gesehen werden kann, ein weitgehend in den Gehörgang einsetzbares In-dem-Ohr-Hörgerätmodul zu schaffen, dessen Form der Form eines normalen durchschnittlichen Gehörganges weitgehend entsprechen soll.

Am Offenlegungstag der D1 (1969) kam diese Aufgabenstellung sicherlich nicht in Betracht, weil die notwendigen Komponenten für ein so kleines Gerät einfach nicht vorhanden waren. Mit der Entwicklung der Elektronik und der Miniaturisierung der Komponenten, muß es, jedoch für den Fachmann am Prioritätstag des vorliegenden Patents (1986) ganz klar gewesen sein, daß es wünschenswert und durchaus möglich wäre, Hörgeräte zu bauen, die weitgehend in den Gehörgang eingesetzt werden könnten, allein schon um einen kosmetischen Effekt zu erzielen. Der Aufgabenstellung an sich, kann deshalb ein erfinderischer Schritt nicht beigemessen werden.

6. Wie der Beschreibung der Patentschrift (vgl. Figur 1) zu entnehmen, muß der Kopfteil des Moduls nach der Erfindung in dem von außen sichtbaren Gehörgangsteil sitzen, um es - wie bei Concha Geräten - für den Hörgeschädigten möglich zu machen, während der Verwendung des Gerätes die Lautstärke mittels eines erreichbaren Einstellknopfes am Gerät einzustellen. Dies wurde während der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdeführerin bestätigt (mittels Broschüren und Vorzeigen eines "richtigen" Hörgerätes). Also ist ein "in den Gehörgang einsetzbares Hörgerät" (das Modul mit der Otoplastik) gemäß der Erfindung auch von außen sichtbar. Es scheint also eine deutliche Verwandtschaft zwischen einem Concha Gerät und einem "in den Gehörgang einsetzbaren Hörgerät" vorhanden zu sein, weil beide von außen sowohl sichtbar als auch erreichbar sind. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die vorliegende Patentschrift selbst andeutet, daß der Kopfteil bedeutend größer sein kann als der Schwanzteil. Ansprüche 4 und 5 schlagen nämlich vor, daß der größte Durchmesser des Kopfteils zwei bis fünf mal größer sein soll als der größte Durchmesser des Schwanzteils. Es dürfte deshalb für den Fachmann, der vom Concha Gerät gemäß D1 ausgeht, klar sein, daß der obere Teil des Concha Gerätes 132, 122 (D1 - Figuren 1, 2 und 7) verkleinert werden muß - aber nicht zu viel und in der Weise, daß das ganze Gerät mit dem Schwanzteil (D1, Absatz 131) tief in den Gehörgang eingeschoben werden kann.

7. Bei der Formgebung und Dimensionierung des Moduls muß der Fachmann also Rücksicht auf die Notwendigkeit nehmen, daß der Kopfteil des Gerätes im Ohr mit den Fingern für den Hörgeschädigten erreichbar sein muß, obwohl das Gerät tief in den Gehörgang eingeschoben werden soll. Diese Dimensionierungsnotwendigkeit kann auch als eine detaillierte zusätzliche Aufgabenstellung aufgefaßt werden.

8. Ausgehend vom Stand der Technik gemäß D1 wird der Fachmann also versuchen, die aufgestellte Aufgabe zu lösen. Dabei scheint es der Kammer, daß die Formgebung des Moduls als größtenteils birnenförmiges Gehäuse mit einem wulstigen Kopfteil sich wegen der Form des äußeren Teils des Gehörgangs von selbst anbietet. Es dürfte dabei naheliegend sein, eine separate Stirnplatte mit Einstellknopf als Deckel für das Gehäuse zu verwenden.

Wie im genannten Bescheid vom 6. November 1995 (siehe unter V) schon angegeben wurde, scheint es, daß die angegebenen Winkel ( $\alpha$ ,  $\beta$ ) nur wegen der Paßform im Ohr und Gehörgang gewählt worden sind, d. h. der äußere Kopfteil (mit der Stirnplatte) des Gehäuses soll eine geeignete Neigung gegenüber dem im eigentlichen Gehörgang sitzenden Schwanzteil aufweisen, so daß die Stirnplatte für den Hörgeschädigten erreichbar, das Gerät jedoch tief in den Gehörgang einschiebbar ist. Wie schon von der Einspruchsabteilung ausgeführt wurde, liegt es im Rahmen fachmännischen Handelns, welche Winkelbereiche tatsächlich ausgewählt werden und die Wahl von diesen Winkelbereichen kann somit keine erfinderische Tätigkeit begründen.

9. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte die Beschwerdeführerin keine Angaben über technische Effekte oder Vorteile machen, die über den Formgebungseffekt hinausgingen. Ein kosmetischer oder ästhetischer Effekt, der von der Beschwerdeführerin mehrmals hervorgebracht wurde, kann natürlicherweise zu einer erfinderischen Tätigkeit nicht beitragen (Artikel 52 (2) b) EPÜ). Obwohl die dem Modul zugrundeliegenden Herstellungsschritte - die technische Anpassung an den Durchschnittsohrgang mittels Vermessungen und Berechnungen und der praktische Aufbau und die Herstellung - als technische Maßnahmen anzusehen sind, können auch sie im vorliegenden Fall eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen.

10. Zusammenfassend stellt die Kammer fest, daß die Patentinhaberin eine Formgebung eines in den Gehörgang einsetzbaren Hörgerätsmoduls geschaffen hat, die im Wesentlichen kosmetischen Anforderungen genügen soll und keine weiteren technischen Effekte mit sich bringt.

Obwohl die Konstruktion und Herstellung des Moduls sicherlich technische Aspekte beinhalten, sind sie aber für den Fachmann naheliegend. Nach Meinung der Kammer ist auch die Kombination von Merkmalen des Anspruchs 1, die sich explizit auf die Formgebung des Moduls ("birnenförmig" und Angaben von Winkelbereichen  $\alpha$ ,  $\beta$ ) bezieht, nicht als erfinderisch einzustufen, weil die Formgebung eines Moduls, das in einen Durchschnittsgehörgang paßt, für den Fachmann nahelag.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 genügt deshalb den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ nicht.

### **Entscheidungsformel**

### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P. K. J. van den Berg